

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMEL

Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (FerkNarkSachV)

I. Über den DRV

Der DRV engagiert sich für die Interessen der genossenschaftlich organisierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Entlang der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 2.104 DRV-Mitgliedsunternehmen im Agrarhandel und in der Verarbeitung tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse einen Jahresumsatz von rd. 63 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

II. Einleitung

Der DRV begrüßt die Entscheidung des Bundestages und Bundesrats, die Frist für die betäubungslose Ferkelkastration um zwei Jahre zu verlängern. Trotz der Fristverlängerung müssen die Bemühungen der Branche, der Bundesregierung und der Wissenschaft für weitere notwendige Alternativen für die betäubungslose Ferkelkastration unvermindert fortgeführt werden. Eine Alternative ist die routinemäßige Anwendung einer Narkose mit dem Wirkstoff Isofluran bei der Kastration von Saugferkeln durch den sachkundigen Landwirt oder eine andere sachkundige Person. In diesem Zusammenhang sind aus unserer Sicht folgende Punkte besonders wichtig:

- Praxistauglichkeit und Anwenderschutz,
- angemessener Zugang zum Sachkundenachweis sowie
- ein möglichst geringer bürokratischer Aufwand.

Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Möglichkeit der Stellungnahme. Aus unserer Sicht enthält der Verordnungsentwurf einige Punkte, die noch weiter ausgearbeitet werden sollten, um das gesetzte Ziel zu erreichen. Im Einzelnen sieht dies wie folgt aus:

III. Allgemeine Anmerkungen

Die Begründung zum Verordnungsentwurf führt als Zielsetzung an, dass eine Alternative, mit der Ferkel weiterhin chirurgisch kastriert werden können, als unabdingbar für Ferkel haltenden Betriebe ist. Eine solche Alternative stellt die Narkose mit dem Wirkstoff Isofluran dar. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Betriebsstrukturen und der Verfügbarkeit von Tierärzten, ist die Narkose mit Isofluran nur möglich, sofern sie eine praxisreife Alternative darstellt und vom sachkundigen Landwirt oder einer anderen sachkundigen Person angewendet werden kann. Aus diesem Grund gilt die Aufhebung des Tierarztvorbehalts als unabdingbar.

Dieses Ziel kann nur in Teilen mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf erreicht werden, da die Anforderungen an Sachkundenachweis und dem Verfahren aus unserer Sicht nicht ausreichend praxistauglich gestaltet sind.

IV. Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen

1. § 3 Tierarzneimittel zur Betäubung

§ 3 sieht vor, dass das zum Erreichen der Betäubung angewendete Tierarzneimittel den Wirkstoff Isofluran enthalten

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMEL

Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (FerkNarkSachkV)

muss. Zum jetzigen Zeitpunkt ist für die Inhalationsnarkose für unter 8 Tage alte Ferkel dieser Wirkstoff zugelassen. Allerdings verwehrt die gewählte Formulierung, den Zugang von Präparaten die zukünftig zugelassen werden. Die rechtliche Grundlage sollte deshalb in diesem Bereich offener gefasst werden, um zukünftige Präparate für den Zweck einer Inhalationsnarkose auch unter den Verwendungszweck zu stellen.

2. § 4 Abs. 3 Verfahren der Ferkelkastration unter Betäubung

Die Formulierung des § 4 Abs. 3 Ziffer 2 schreibt die Durchführung der Kastration „mit einer geeigneten chirurgischen Methode“ vor. Diese Formulierung ist unbestimmt und berücksichtigt dadurch nicht ausreichend die tierschutzrechtlichen Aspekte. Vielmehr sollte die Formulierung ergänzend dahingehend abgeändert werden, dass konkret auf das Abtrennen der Samenstränge abgestellt wird. Dies könnte durch die erweiternde Formulierung „Samenstränge sind durch Schnittführung zu durchtrennen“ erreicht werden.

3. § 5 Räume und Narkosegeräte

Die in § 5 Abs. 1 gestellten Anforderungen an die Beschaffenheit an die Räumlichkeit, in der die Kastration durchzuführen ist, entspricht nicht der tatsächlichen Umgebung eines Schweinestalls. Ein Raum, der diese Anforderung erfüllt, ist gesondert einzurichten und entspricht einer OP-ähnlichen Umgebung.

Der Mehrwert einer OP-ähnlichen Umgebung ist allerdings aufgrund der derzeit erzielten guten Kastrationsergebnissen nicht von Relevanz. Weiterhin sind die Kosten für den Bau oder Umbau solcher Räumlichkeiten nicht verhältnismäßig. In der Praxis werden heute Ferkel i.d.R. im Abferkelabteil kastriert, um den Zeitraum zwischen der Trennung von Sau und Ferkel, möglichst gering zu halten. Dieser Zeitraum wird aufgrund der einzuleitenden Narkose bereits verlängert, sollte aber nicht durch Verbringen von Ferkeln in einem separaten Raum zusätzlich ausgedehnt werden.

Neben dem Trennungsaspekt ist weiter bei einem längeren Verbringungsweg zu einem gesonderten Raum zu gewährleisten, dass die Tiere eine ausreichende Wärmequelle vorfinden und gleichzeitig keiner zusätzlichen Keimbelastung ausgesetzt sind. Dies kann allerdings aufgrund der räumlichen Anordnung in Schweineställen nicht gewährleistet werden.

In Bezug auf die Hygiene ist nicht die Umgebung als die ausschlaggebende Einheit anzusehen, sondern vielmehr die Hygiene am Gerät sowie die für die Kastration zu verwendenden Instrumente. Deshalb sollten an dieser Stelle vielmehr die Reinigungseigenschaften des Gerätes in den Vordergrund gestellt werden.

Zudem trägt § 5 insgesamt dem Anwenderschutz nicht ausreichend Rechnung. Lediglich die Verordnungsbegründung greift diesen Aspekt auf. Demnach sind die Geräte so zu gestalten, dass der Anwender dem Isoflurandampf nicht ausgesetzt ist. Dies ist beispielsweise durch eine Absaugung der ausgeatmeten Luft, Abführung dieser sowie Filteranlagen umzusetzen. Weiter sind Geräte, insbesondere unter diesem Aspekt, regelmäßig zu prüfen und zu warten. Um den Anwenderschutz kontinuierlich sicherzustellen ist z.B. eine TÜV-basierte Vorgehensweise in Abhängigkeit der durchgeführten Narkosen als wichtig zu erachten.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMEL

Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (FerkNarkSachkV)

Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 vorausgesetzte Geräteeigenschaft der manipulationssicheren Aufzeichnung sollte dem heutigen Stand der Technik Rechnung tragen. Die bisher vorhandenen technischen Möglichkeiten können dies nur teilweise erfüllen. Technische Voraussetzungen eröffnen immer die Option, dass diese vorsätzlich manipuliert werden können. Daher sollte hier der menschliche Faktor mit einbezogen werden und nicht ausschließlich auf die Geräteeigenschaft abgestellt werden.

4. § 6 Sachkunde

Aus unserer Sicht ist die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 genannte Voraussetzung der Ausübung einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Ferkelerzeugung, die den Umgang mit Ferkeln erfasst hat, nicht praxistauglich.

Zum einen sollte die Formulierung „in einem landwirtschaftlichen Betrieb“ dahingehend abgeändert werden, dass sich die Tätigkeit auf die landwirtschaftliche Praxis auf ferkelerzeugenden Betrieben bezieht. Denn eng ausgelegt bedeutet die Entwurfsformulierung, dass die Person drei Jahre auf ein und demselben Betrieb gearbeitet hat. Diese Hürde wäre jedoch unverhältnismäßig. Zu diesem Punkt führt die Verordnungsbegründung zudem nichts aus, sodass hier entweder eine Abänderung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 oder eine Klarstellung in der Begründung erfolgen sollte.

Zum anderen können aus unserer Sicht mögliche fachliche Defizite nicht pauschal durch eine dreijährige Tätigkeit in einem Betrieb ausgeglichen werden, da in diesem Zeitraum nicht die Vermittlung von Fähigkeiten im Vordergrund steht, sondern die Arbeitsleistung. Die Frist von drei Jahren sollte daher auf Praxistauglichkeit überprüft werden. Anstelle einer Frist könnte beispielsweise eine längere Schulungszeit dieser Personen in Erwägung gezogen werden.

Insgesamt regen wir an, dass in der Ausbildung zum Land- oder Tierwirt die entsprechenden Inhalte des Sachkundenachweises bereits vermittelt und abgeprüft werden. Dies könnte als praktischer Teil in der Ausbildung bereits im Ausbildungsbetrieb unter der Aufsicht einer fachkundigen Person vermittelt werden. Eine Ausnahme für diese Ausbildungszwecke für Auszubildende und Studierende sollte daher erwogen werden. Der Sachkundenachweis könnte somit nach erfolgreichem Abschluss des Ausbildungsberufes miterlangt sein, sodass der Land- oder Tierwirt die Befähigung zeitgleich erlangt. In diesem Zusammenhang sollte daher auch eine Ausnahme von der Altersbeschränkung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 in Erwägung gezogen werden.

Die Frist der verpflichtenden ersten Fortbildungsschulung zur Aufrechterhaltung der Sachkunde von 3 Jahren sollte gemäß § 6 Abs. 4 ebenfalls auf 5 Jahre angepasst werden. Eine Fortbildungsschulung dient vor allem zur Kenntnisauffrischung im Umgang mit neuen technischen Möglichkeiten oder einer Methodenänderung. Technische als auch methodische Weiterentwicklungen in einem Zeitraum von 3 Jahren sind als eher unwahrscheinlich einzustufen. Deshalb ist ein Fortbildungsrhythmus von 5 Jahren ausreichend.

5. § 7 Schulungseinrichtungen, Lehrgänge und Fortbildungsschulungen

Die Durchführung von Schulungen sollte grundsätzlich auf den landwirtschaftlichen Betrieben möglich sein, sofern ein entsprechender Schulungsraum zur Verfügung steht. Insbesondere in Zeiten erhöhter Seuchengefahr kann der Zutritt von Personen zu schweinehaltenden Betrieben in Lehr- und Fortbildungseinrichtungen begrenzt werden.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMEL

Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (FerkNarkSachkV)

§ 7 Abs. 2 regelt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses mit insgesamt 3 Personen. Dies erscheint zumindest für die Abnahme der theoretischen Prüfung unverhältnismäßig. Ausreichend wäre in Bezug auf die theoretische Prüfung eine Abnahme durch den Dozenten.

In der Begründung zu § 7 Abs. 3 wird angeführt, dass die praktische Prüfung auch durch den Hoftierarzt abgenommen werden kann. Allerdings steht dieser in der Regel in einer mittelbaren wirtschaftlichen Beziehung zum Prüfling. Unter dem Aspekt der Zugangsbeschränkung sollte die vor Ort Schulung der Praxiseinheit in Erwägung gezogen werden. Weiterhin sollte dies auch unter der Aufsicht des Hoftierarztes gestellt werden. Der Hoftierarzt ist kontinuierlich für die Betreuung des Betriebes zuständig. Weiter ist dieser i.d.R. auch verantwortlich für die regelmäßige Abgabe des Präparates sowie zumindest stichprobenartigen Überprüfung der Anwendung. Aus den genannten Gründen sollte der Hoftierarzt in die praktische Vermittlung und Prüfung stärker einbezogen werden, sofern er die Voraussetzung eines Dozenten erfüllt. Dementsprechend sollte das Abstellen auf die wirtschaftliche Beziehung in § 7 Abs. 3 gestrichen werden.

6. § 8 Dokumentation

Der Verordnungsentwurf stellt unter § 8 Dokumentationsanforderung durch die sachkundige Person. Darüber hinaus setzt der Entwurf mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 eine zusätzliche Aufzeichnungspflicht durch das Gerät voraus. Eine Aufzeichnung durch das Gerät sollte an dieser Stelle ausreichend sein. Weiterhin ist die Anwendung Isofluran als Tierarzneimittel im Arzneimittel Anwendungs- und Abgabebeleg zu dokumentieren. Damit wäre eine Dreifachdokumentation notwendig. Im Sinne des Abbaus von Bürokratie sollte hiervon Abstand genommen werden.